



Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 28.06.2023

Punkt 8.4 Zufahrtsschutzkonzept – Wie und wann wird der Fußgängerbereich der Innenstadt geschützt? Vorlage: 0589/2023

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Auch in Zukunft ist die Möglichkeit zum Einfahren in die geschützten Bereiche der Fußgängerzonen an eine von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellte Sondergenehmigung gebunden.

Im Alltagsbetrieb werden die Sperreinrichtungen zu den Zeiten des Lieferverkehrs automatisch geöffnet, darüber hinaus sind sie jedoch durchgängig geschlossen. Der klassische Lieferverkehr, der die Fußgängerzonen heute vielfach im gesamten Tagesverlauf befährt, wird damit auf das dafür zulässige Zeitfenster begrenzt.

Nur diejenigen Verkehrsteilnehmer:innen, die sich vorab bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren außerhalb der Lieferzeiten haben erteilen lassen, erhalten überhaupt einen technischen Zugang zum Öffnen/Schließen einer oder mehrerer Anlagen. Damit ergibt sich auf die Möglichkeit, die über die letzten Jahre ausgestellten, bisherigen Sondergenehmigungen noch einmal auf ihre Sinnhaftigkeit und andauernde Notwendigkeit hin zu überprüfen. Hier ergibt sich die Chance, die Gesamtzahl ausgegebener Genehmigungen ggf. zu reduzieren. Bei Großveranstaltungen gelten Sonderregelungen, analog den bereits heute gültigen Beschränkungen zum Befahren der Fußgängerzonen, auch für Anlieger:innen. Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste) erhalten redundante Zufahrtsmöglichkeiten, indem das Betätigen der Anlagen sowohl aus den Einsatzfahrzeugen, als auch von ihren jeweiligen Einsatzzentralen heraus möglich sein wird.

Anlieger:innen wird eine Möglichkeit zum Öffnen der Anlagen über ein sog. "Call-to-Open" Verfahren per Telefon zur Verfügung gestellt. Dabei ist über das Handy eine Nummer an zu wählen, dann ein kurzer Identifikationsvorgang notwendig, woraufhin sich die Anlage öffnet. Als Rückfallebene wird den Anlieger:innen ein Sonderausweis in Papierform ausgestellt, analog zu einem Bewohnerparkausweis. Da jede Anlage über eine Sprach-Kamera-Verbindung zu einer an allen Tagen rund um die Uhr besetzten Zentrale verfügt, ist als Rückfallebene auch eine Identifikation und Öffnen der jeweiligen Anlage über diesen Weg möglich. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist die Kontaktaufnahme nicht autorisierter Personen mit der 24/7-Einsatzzentrale und ein Öffnen der Anlagen als jeweilige Einzelfallentscheidung."

Mainz, 13. 11. 23


Janina Steinkrüger
Beigeordnete